

2. Änderungsvereinbarung (in der Fassung vom 01.02.2022)

zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) vom 01.02.2020

zwischen der

AOK Baden-Württemberg
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
AOK Bremen/Bremerhaven
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse
AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse

vertreten durch den
AOK-Bundesverband GbR
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin

- nachfolgend AOK genannt -

und dem

- nachfolgend Verband genannt -

1. Diese Preisanlage (Anlage 4 – Vergütung) gilt ab dem 01.02.2022 und ersetzt die vorherige Preisanlage zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 SGB V vom 01.02.2020. Maßgeblich für die Anwendung ist das Datum der Versorgung. Für Leistungen, die ohne Verordnung abgegeben werden können, gilt das Abgabedatum an den Versicherten (Datum Empfangsbestätigung).
2. Mit Stichtag zum 01.02.2022 findet der Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 SGB V vom 01.02.2020 einschließlich die 2. Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 01.02.2022 auch für die AOK Baden-Württemberg Anwendung.
3. Der Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 SGB V vom 01.02.2020 kann vom Verband, vom Leistungserbringer, dem AOK-Bundesverband oder jeder teilnehmenden AOK einzeln mit der Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.01.2023, schriftlich gekündigt werden. Die Anlage 4 (Vergütung) kann von den Vertragsparteien ebenfalls mit der in Satz 1 genannten Frist schriftlich gekündigt werden, ohne Auswirkungen auf die übrigen Vertragsregelungen.
4. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 01.02.2020 bleiben unberührt und gelten fort.

xxxxx, den _____

Berlin, den _____

AOK-Bundesverband GbR

Anlage 4 – Vergütung

AC/TK: 19 00 036				
Hilfsmittelpositionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkennzeichen	Betrag in EUR (zzgl. USt.)	Zustimmungspflicht
36.21.01	Kunstaugen aus Glas			
36.21.01.0001 36.21.01.1001 36.21.01.2001	Kunstaugen aus Glas (Reformauge, Schalenauge, Bulbusauge) inkl. aller notwendigen Arbeiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachbildung einer extremen Skleralfärbung ▪ Nachbildung einer extremen Pupillenweite oder Iris aufgrund verletzungs- und pathologisch bedingter Zustände ▪ Nachbildung einer ungewöhnlichen Pigmentierung ▪ Nachbildung eines Arcus Lipoides 	00, 10	506,75	nein
36.21.01.3001	Sonderversorgungen mit Kunstaugen aus Glas <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunstauge aus Glas mit erheblichem Mehraufwand ▪ Kunstauge aus Glas zur Integration mit Plombenarten ▪ Defektabdeckung durch Haut- der Lidnachbildung 	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.01.4001	Kunstauge aus Glas für Epithesen	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.02	Kunstaugen aus Kunststoff			
36.21.02.0001	Schalenauge aus Kunststoff	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.02.1001	Bulbusschale aus Kunststoff	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.02.2001	Sonderversorgungen mit Kunstaugen aus Kunststoff <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunstauge aus Kunststoff mit erheblichem Mehraufwand ▪ Kunstauge aus Kunststoff zur Integration mit Plombenarten ▪ Defektabdeckung durch Haut- der Lidnachbildung 	00, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.21.02.3001	Kunstauge aus Kunststoff für Epithesen	00, 10	Kostenvoranschlag	ja

Hilfsmittelpositionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkennzeichen	Betrag in EUR (zzgl. USt.)	Zustimmungspflicht
36.99.01	Abrechnungspositionen für Zusätze von Kunstaugen			
36.99.01.0005	Nacharbeiten bei Kunstaugen aus Kunststoff von Kindern im Wachstumsalter	01	Kostenvoranschlag	ja
36.99.01.0006	Oberflächen-Nachbehandlung bei Kunstaugen aus Kunststoff	01	100,19	nein
36.99.01.0007	Sonderformen für postoperative Versorgungen/Interimsprothesen (Ein- und doppelwandige Lochprothesen und Conformer) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Postoperative Erstversorgung mit Interimsprothesen ▪ Postoperative Erstversorgung nach Eingriffen zur Rekonstruktion der Orbita oder Adnexe ▪ Conformer-Behandlung 	00	141,90	nein
36.99.01.0008	Zuschlag für Sonderformen bei Interimsprothesen <u>Hinweis:</u> Wenn kein Rohling verwendet werden kann.	00	Kostenvoranschlag	ja
36.99.01.0009	Orbita-Abdruck <u>Hinweis:</u> bei Sonderversorgungen	00	32,66	nein
36.99.01.0010	Vergütung für nicht zurücknehmbare Interimsaugen oder Conformer	00	88,66	nein
36.99.01.0011	Modellausarbeitung <u>Hinweis:</u> Erarbeiten von Dicke, Umfang und Wölbung der Augenprothese, ggf. mit vorheriger Wachmodellierung und Anpassung mit Überprüfung von Sitz und Aussehen. Bei Erstversorgung und bei Folgeversorgung, wenn die bisherige Augenprothese nicht mehr vorhanden ist oder erhebliche Veränderungen der Augenhöhle vorliegen.	00	147,52	nein
36.00.99.0015	Beratung (kann nur in den nachstehenden Fällen angesetzt werden): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsbesuch im OP inkl. Wegegebühren ▪ Beratung bei postoperativer Erstversorgung mit Interimsprothesen ▪ Beratung ohne nachfolgende Behandlung <u>Hinweis:</u> Diese Position ist einmal je Versorgungsfall abrechnungsfähig. Die Notwendigkeit einer Beratung im OP bzw. ohne nachfolgende Behandlung ist vom Arzt zu bescheinigen.	00, 10	52,94	nein
36.00.99.0016	Hausbesuche (<u>nicht</u> Reisesprechtage)	00, 01, 10	Kostenvoranschlag	ja
36.00.99.0019	Sprechtagvergütung (Reisesprechtage außerhalb des Institutes des Leistungserbringers) <u>Hinweis:</u> Diese Position ist je Versicherten zweimal im Jahr und nur in Kombination mit den Hilfsmittelpositionsnummern: 36.21.01.xxxx oder 36.21.02.xxxx abrechnungsfähig.	00, 01, 10	36,77	nein
36.00.99.0020	Aufschlag für eine Erstversorgung mit Augenprothesen <u>Hinweis:</u> Diese Position ist einmal bei der Erstversorgung des Versicherten abrechnungsfähig. Dies gilt auch bei der Erstversorgung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.	00	49,76	nein
36.00.99.0021	Aufschlag für eine Kinderversorgung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr <u>Hinweis:</u> Diese Position kann bei jeder Versorgung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr abgerechnet werden.	00, 10	99,29	nein